

# „Chipkarte allein“ kann kein Ziel sein – e-Government-Anwendungen im Sozialversicherungsbereich

*Josef Souhrada<sup>1</sup>*

*Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
1030 Wien, Kundmangasse 21  
josef.souhrada@hvb.sozvers.at*

**Schlagnworte:** e-Government in der Sozialversicherung, System ELSY, eSV, Bürgerkarte, e-card, E-Government-Gesetz, Versicherungsdaten, Versicherungszeiten, Kontoübersicht, Pensionsberechnung, Versicherungsanwartschaften, Internet, elektronische Sozialversicherung

**Abstract:** Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat ein „elektronisches Verwaltungssystem“ einzurichten, welches für Arbeitgeber, Versicherte und Vertragspartner (insb Ärzte) verwendbar zu sein hat. Dieses System soll den einschlägigen Zielen der e-Government-Initiativen auf europäischer Ebene entsprechen: Es muss, um akzeptiert zu werden, für die einzelnen Anwendergruppen dauernd nutzbare Vorteile bringen. Einschlägige Angebote werden hier vorgestellt.

## 1. Sozialversicherungs-Chipkarte und Anwendungen

Nach dem aktuellen Stand des Projekts kann damit gerechnet werden, dass um den Jahreswechsel 2004/2005 die ersten Sozialversicherungs-Chipkarten („e-cards“) im Einsatz stehen. Das wird zunächst für die üblichen „friendly user“ unter den Patienten und Ärzten in einzelnen Ordinationen, dann voraussichtlich im Bereich des Burgenlandes der Fall sein. Das Chipkartensystem besteht nicht nur aus den e-cards. Seine Organisation (Server, Kartenausstellungslogistik, Datennetze usw) wird mehreren Einsatzbereichen dienen. In der Praxis sind derzeit folgende Hauptbereiche in Arbeit:

---

<sup>1</sup> Der Verfasser dankt dem Projektleiter des Bereiches „eSV – elektronische Sozialversicherung“, Herrn *Christian Schuller* und dessen MitarbeiterInnen für Informationen und Anregungen.

## 1.1. Krankenscheinersatz

Der erste Bereich, das Thema „Krankenscheinersatz“ (§ 31c ASVG) betrifft den Einsatz in der Arztordination zur Verifizierung der Versicherungsansprüche und zur Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers. Es kann dem Behandler einen sicheren Grunddatensatz seiner Patienten (einschließlich Versicherungsnummer) als Grundlage der elektronischen Leistungsabrechnung<sup>2</sup> zur Verfügung stellen. Unter diesem Einsatzbereich ist das Chipkartensystem in der Öffentlichkeit bekannt geworden, in diesem Bereich liegen die Entlastungen für Arbeitgeber (Krankenscheinausstellung), Behandler und Krankenversicherung (Krankenscheinverwaltung) mit dem Schlagwort „Entfall der Zettelwirtschaft“. Die Funktion „Krankenscheinersatz“ ist nur eine, wenn auch die meistdiskutierte Funktion des Chipkartensystems. Der Patient wird durch sie in der Praxis zwar ebenfalls entlastet (Entfall des Krankenscheinbesorgens beim Arbeitgeber usw), der Haupteinsatzbereich dieses Projektteils wird in der Praxis jedoch bei Arbeitgebern und Gesundheitsdiensten liegen.

## 1.2. Europäische Krankenversicherungskarte

Für den gesunden Versicherten mag das Thema „Krankenscheinersatz“ auf den ersten Blick wenig Reize bieten. Interessant wird das Thema für diesen Personenkreis dadurch, dass die Rückseite der e-card für die Europäische Krankenversicherungskarte EKVK (European Health Insurance Card EHIC) verwendet werden wird. Durch diese Karte werden die Formulare, die bisher unter Urlaubskrankenschein, Auslandskrankenschein, Formular E 111, internationaler Betreuungsschein usw bekannt waren (und bei Ausstellungsschwierigkeiten manchen Urlauber noch wenige Tage vor Reisebeginn in Sorge versetzt hatten) bis Ende der Übergangsfrist Jahresende 2005 durch eine Karte ersetzt werden, deren Inhalt im (österreichischen) Regelfall auf der Rückseite der e-card (= der nationalen Krankenversicherungskarte) aufgedruckt sein wird.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Verpflichtend beginnend mit Jänner 2003 nicht nur für Vertragsärzte der Sozialversicherung nach § 340a, § 348g und § 349a ASVG, siehe auch die Abrechnungsgrundsätze in ihrer Stammfassung in [www.avsv.at](http://www.avsv.at) Nr. 148 (Ärzte), 146 (Apotheker), 149 (Dentisten) und 150 (sonstige Vertragspartner), jeweils Jahrgang 2002 (Novellen zu Jahresbeginn 2004 im selben System, Verlautbarungen der Sozialversicherung werden nur mehr im Internet kundgemacht).

<sup>3</sup> Details zur EHIC siehe die Beschlüsse der Verwaltungskommission ABI L 276 vom 27. 10. 2003 (gültig auch für den EWR und die Schweiz).

### 1.3. „elektronische Sozialversicherung“ - eSV

Die weiteren Einsatzbereiche beruhen auf der allgemeinen gesetzlichen Grundlage des Systems und werden außerhalb der Krankheitsadministration relevant: Nach § 31a Abs 1 ASVG hat das Chipkartensystem (flächendeckend und bundesweit einheitlich) „Verwaltungsabläufe zwischen Versicherten, Dienstgeber, Vertragspartnern und diesen gleichgestellten Personen sowie Sozialversicherungsträgern zu unterstützen“. Es ist so zu gestalten, dass die einschlägigen Gesetze „weitgehend ohne papierschriftliche Unterlagen vollzogen werden können“.

Diese Gesetzesstelle enthält die Ansatzpunkte, aus denen die hier behandelten Projekte stammen. Diese Projekte waren bereits auf der Basis des Chipkartenprojekts entwickelt bzw geplant worden, wesentlich für ihre Weiterentwicklung war aber das E-Government-Gesetz, BGBl I 2004/10. Mit diesem Gesetz wurde unter dem Schlagwort „Bürgerkarte“ erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Identität des Absenders (durch Personenbindung, Stammzahl usw) gemeinsam mit der Echtheit (Authentizität) der jeweiligen Datenübermittlung sicherzustellen.

Die Sozialversicherung hat die Möglichkeiten des E-Government-Gesetzes mit Interesse aufgegriffen. Eine Novelle zum ASVG durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl I 2004/18 sorgt dafür, dass das Chipkartenprojekt und dessen e-card insbesondere die Identitätsfeststellungsmöglichkeiten, welche das Bürgerkartenkonzept bietet, vollständig nutzen können. Das SVÄG sieht ua vor, dass die bereichsspezifischen Personenkenneichen (bPK) für den Verwaltungsbereich „Sozialversicherung“ beim Hauptverband wie die Sozialversicherungsnummer gespeichert<sup>4</sup> und mit dieser Nummer verknüpft werden<sup>5</sup>.

## 2. [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

Das Projekt eSV hat das Ziel, Dienstleistungen der Sozialversicherung „aus einer Hand“ anzubieten und Kunden aktiv in die Behandlung ihrer Anliegen mit einzubeziehen.

Im März 2001 wurde die Projektdefinition erarbeitet. Auf ihrer Basis entwickelten die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband gemeinsam das Internetportal [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) als gemeinsame „Ein-

<sup>4</sup> § 31 Abs 4 Z 1 ASVG idF SVÄG 2004.

<sup>5</sup> Details zum Inhalt des SVÄG 2004, insbesondere über das Verhältnis der Bürgerkarte zur e-card, sowie von Personenbindung und bPK zur Sozialversicherungsnummer siehe *Souhrada*, e-Government und Sozialversicherung, SozSi 2004, 129. Dieser Beitrag streift auch die Entstehungsgeschichte des hier behandelten Chipkartenprojekts, sein Inhalt wird hier nicht wiederholt.

gangstür“. Das Portal fungiert als zentrale Kommunikationsplattform für alle sozialversicherungsrelevanten Themen, Dienstleistungen und Services. Es soll Versicherten, Dienstgebern, Vertragspartnern und Mitarbeitern gleichermaßen Nutzen anbieten und damit die Anforderungen des § 31a Abs 1 ASVG erfüllen. Ab Jahresmitte 2004 werden alle Versicherungsträger über das Portal erreichbar sein.

Das Portal wird mit gesicherter Authentifizierung und digitaler Signatur im Rahmen der Bürgerkartenumgebung arbeiten. Was heute noch mit persönlicher Anmeldung abgewickelt werden muss, wie zB die Nutzung der Versicherungsdatenauskunft, wird in Zukunft mit der Bürgerkarte (einschließlich „Handysignatur“) auf folgenden Organisationsgrundlagen abwickelbar sein:

- a) Die Aufzeichnungen der Sozialversicherung werden unter der Sozialversicherungsnummer geführt,
- b) die Sozialversicherungsnummer ist auf Grund des SVÄG mit dem bPK (und damit der Stammzahl) des E-Government verknüpft und
- c) die Bürgerkarte wird durch ihre Stammzahl bzw die darüber mögliche Ableitung des jeweiligen bPK eine sichere Identifizierung des Benützers möglich machen. Damit werden Sozialversicherungsdaten über die Bürgerkartenfunktion ohne weitere Anmeldung zugänglich.

Eine rechtskonforme Zustellorganisation für Dokumente wie Bescheide, Beitragsvorschreibungen und dergleichen wird derzeit entwickelt und wird bis Ende des Jahres eingerichtet sein.

Dem Internetportal [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) wurde das österreichische e-Government Gütesiegel verliehen.

## **3. eSV in der Praxis**

### **3.1. Versicherungsnummernabfrage für Vertragspartner**

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Zugang zu „Trivialdaten“ wie Versicherungsnummer usw (für Leistungsabrechnungen mit der jeweiligen Krankenkasse etc) immer wieder benötigt wird. Für häufige Benutzer (Krankenanstalten) ist es wirtschaftlich und technisch sinnvoll, für einschlägige Abfragen fest geschaltete Leitungen und Abfrageberechtigungen (Standleitungen, vordefinierte Bildschirmarbeitsplätze usw) zu schaffen. Für die jeweilige einzelne Arztordination, Rettungsdienststelle, Apotheke ist das zu aufwändig. Auch triviale Daten, zB die Versicherungsnummer, sind jedoch personenbezogene Angaben, die nicht ohne Weiters über das

Internet zugänglich gemacht werden dürfen<sup>6</sup>. Gesicherter (und nachvollziehbarer, daher protokollierter) Zugriff ist auch für die Abfrage über Internet zwingende Voraussetzung. eSV bietet solche Zugänge.

### **3.2. Wo bin ich versichert? – Versicherungsstatus**

Diese Abfrage gibt darüber Auskunft, bei welchem Versicherungsträger eine Versicherung besteht. Angesichts der in den letzten Jahren im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung immer wieder aufgetretenen Situation, dass MitarbeiterInnen zwar rechtmäßig der Sozialversicherung gemeldet, kurz danach aber wieder abgemeldet und trotzdem weiter beschäftigt wurden, bietet diese Abfragemöglichkeit dem Versicherten wertvolle Hilfe. Die Übergabe einer bestätigten Meldekopie (§ 41 Abs 5 letzter Satz ASVG) bestätigt ja nur die erfolgte Anmeldung und gibt keine Auskunft über das aktuelle Bestehen dieser Versicherung.

### **3.3. Der Sozialversicherungslebenslauf – Versicherungsdatenauszug**

Der Versicherungsdatenauszug enthält jene Daten, die für die Pensions- und Krankenversicherung eines Menschen ab dessen Eintritt in die Sozialversicherung (frühestens ab 1972)<sup>7</sup> relevant waren. Die Zusammenstellung enthält auch Angaben über die jeweiligen Arbeitgeber und andere meldepflichtige Stellen sowie über die Beträge, mit denen man im jeweiligen Zeitraum versichert war (beitragspflichtiges Einkommen, Beitragsgrundlage).

### **3.4. Honorarabrechnung**

Ärzte können ihre Honorarabrechnungsdaten über verschlüsselte Datenkanäle gesichert und digital signiert übertragen. Dieser Dienst wird in naher Zukunft auf alle Vertragspartner ausgedehnt.

### **3.5. Beitragskontoeinsicht**

Unternehmer einschließlich „neue Selbstständige“ (als Versicherte nach dem GSVG bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft) können bereits heute ihre Beitragsvorschreibung online abfragen. Für Herbst 2004 ist vorbe-

---

<sup>6</sup> Vgl das Schreiben BKA 1. 12. 2003, GZ 810.044/005-V/3/2003.

<sup>7</sup> Beginn der Datenspeicherung nach § 31 Abs 4 Z 3 lit a ASVG beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Auf Details kann hier nicht eingegangen werden, siehe dazu die Hilfetexte zu diesem Angebot unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at).

reitet, auch die Beitragsvorschreibung für die Mitarbeiter des Unternehmens (Dienstgeberkonto) abzurufen.

### **3.6. Kinderbetreuungsgeld**

Anträge zum Kinderbetreuungsgeld sind bereits über eSV einbringbar. Erst die verbreitete Einführung der e-card wird dieses Angebot praktisch nutzbar werden lassen.

### **3.7. Pensionsberechnung im Internet**

Ein vergleichsweise einfaches Angebot für die Berechnung des jeweils frühest möglichen Pensionsantrittsdatums nach den Sozialversicherungsgesetzen besteht seit Längerem. Angesichts der immer wieder angefachten „Pensionsreform“-Debatten wird die Frage nach der voraussichtlichen Pensionshöhe immer öfter gestellt. Diesem Kundenwunsch entsprechend wird für die zweite Jahreshälfte 2004 daran gearbeitet, das ohnedies für die Pensionsversicherungsanstalten bestehende, äußerst umfangreiche und idR nur mit fachlicher Schulung verwendbare Pensionsberechnungsprogramm so zu vereinfachen und über eSV anzubieten, dass es für interessierte Laien, aber auch deren Berater bei Rechts- und Wirtschaftsberufen, in Kammern, Gewerkschaften usw in verantwortlicher und doch einigermaßen einfacher Weise verwendbar wird.

Besondere Hindernisse bietet dabei ein nicht seltenes Thema bei Internetangeboten: die Bezeichnungen, unter denen die diversen Nutzungsmöglichkeiten angeboten werden sollten. Ein Internetangebot darf die BenutzerInnen nicht rätseln lassen, was zB mit „Beitragsgrundlage, Bemessungsgrundlage, Berechnungsgrundlage“ oder mit „Höchstbeitragsgrundlage, Mindestbeitragsgrundlage, Sonderzahlungsbeitragsgrundlage, Beitragsgrundlagensumme“ usw gemeint sein könnte. Es sind nicht die technischen Schwierigkeiten, welche die Ausarbeitung kundengerechter Internetangebote schwierig machen können, sondern die verantwortliche Erklärung von Fachbegriffen. In diesem Sinn wird auch an einem Fachbegriffslexikon zur Sozialversicherung gearbeitet. Nicht immer werden dabei die Meinungsverschiedenheiten zwischen Journalisten, Juristen, Fachabteilungen und Technikern beigelegt werden können.

### **3.8. Welche Leistungen wurden für mich verrechnet?**

Die Krankenversicherungsträger haben nach § 81 Abs 1 ASVG einmal jährlich die Versicherten über die Kosten der erhaltenen Leistungen zu informieren. Diese Information des dafür aufgesetzten Projektes LIVE wird 2004 erstmals über die Daten des Jahres 2003 erfolgen. Angesichts

der Fristen, die für die Leistungsverrechnung allgemein gelten (Quartalsende) und der mit der Leistungsverrechnung verbundenen weiteren Prüfungen, welche ebenfalls ihre Zeit benötigen, wird diese Verständigung erst ca Jahresmitte 2004 erfolgen können. Dies nicht zuletzt deswegen, weil dafür Verrechnungsdaten verschiedener Leistungsbereiche und technischer Grundlagen (unterschiedliche Arzt- usw Abrechnungssysteme) personenbezogen zusammengeführt werden müssen.

Klar ist, dass die Abfrage der entsprechenden Übersichten deutlich rascher und über das Internet möglich sein sollte. Daran wird gearbeitet; ob eine Internetabfrage bereits bei der ersten Verständigung möglich sein wird, war bei Redaktionsschluss noch offen.

### **3.9. Chefarztbewilligung**

Eine nicht unumstrittene Regelung der Sozialversicherungs-Krankenkassen liegt darin, dass Medikamente, die ein Arzt verordnet hat, in Einzelfällen (insbesondere dann, wenn es sich nicht um allgemein übliche Behandlungen handelt oder auch andere – preiswertere – Arzneien in Betracht kommen) einer Vorabkontrolle und Genehmigung unterliegen. Die damit verbundenen Verwaltungsabläufe werden in einem im Frühjahr 2004 laufenden Projekt für eine Abwicklung per Internet organisiert.

### **3.10. Elektronisches Rezept**

Ein Folgeprojekt des Bereiches „Krankenscheinersatz“ im Rahmen des Chipkartenprojekts wird es sein, die Abwicklung der Medikamentenverordnung auf eine e-Government-Lösung umzustellen. Vorarbeiten sind im Laufen, die Realisierung des Projekts hängt von den Einführungsdaten der e-card, aber auch von den Erfahrungen mit dem Projekt der elektronischen Chefarztbewilligung ab.

### **3.11. Erstattungskodex EKO**

Das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003 (61. ASVGNov), BGBl I 2003/145 sieht vor, dass das bisherige Heilmittelverzeichnis durch einen Erstattungskodex abgelöst werden soll. Dieser Kodex wird nicht nur – wie bisher das Heilmittelverzeichnis, vgl § 31 Abs 3 Z 12 ASVG aF<sup>8</sup> – jene Medikamente enthalten, welche ohne die sonst notwendige chef- oder kontrollärztliche Bewilligung medizinisch und wirtschaftlich sinnvoll für

---

<sup>8</sup> Frühere Fassungen von Paragraphen des ASVG oder eines anderen Sozialversicherungsgesetzes sind in der Rechtsdokumentation [www.sozdok.at](http://www.sozdok.at) abrufbar (in der Kopfzeile der Anzeige der aktuellen Fassung das Symbol „Kalenderblatt“ anklicken).

Rechnung eines Sozialversicherungsträgers vom Arzt verordnet werden können, sondern auch jene, die der Chefarztpflicht unterliegen. Damit wird ein umfassender Überblick über die Heilmittel gegeben, welche auf Kosten der Sozialversicherung (allenfalls unter bestimmten Bedingungen) bezogen werden können. Dieser Erstattungskodex wird wie die anderen amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) zugänglich sein. Für seine Erstellung wird ein work-flow erarbeitet, welcher das Verfahren im Sinn des eingangs geschilderten § 31a Abs 1 ASVG weitestgehend papierlos gestalten wird.

### **3.12. Amtssignatur, Zustellserver**

Das E-GovG sieht vor, dass elektronische Sendungen von Behörden mit speziellen Signaturen gekennzeichnet werden können. Die Sozialversicherung wird diese Möglichkeiten für die Zustellung elektronischer Bescheide usw nutzen. Ebenso sind die Arbeiten für die Nutzung der elektronischen Zustelldienste nach dem E-GovG angelaufen. Die Kundmachung der einschlägigen Verordnungen zum E-GovG wird dazu abzuwarten sein, ansonsten sind für die Einführung dieser Dienste die entsprechenden budgetmäßigen und organisatorischen Vorarbeiten im Gang.